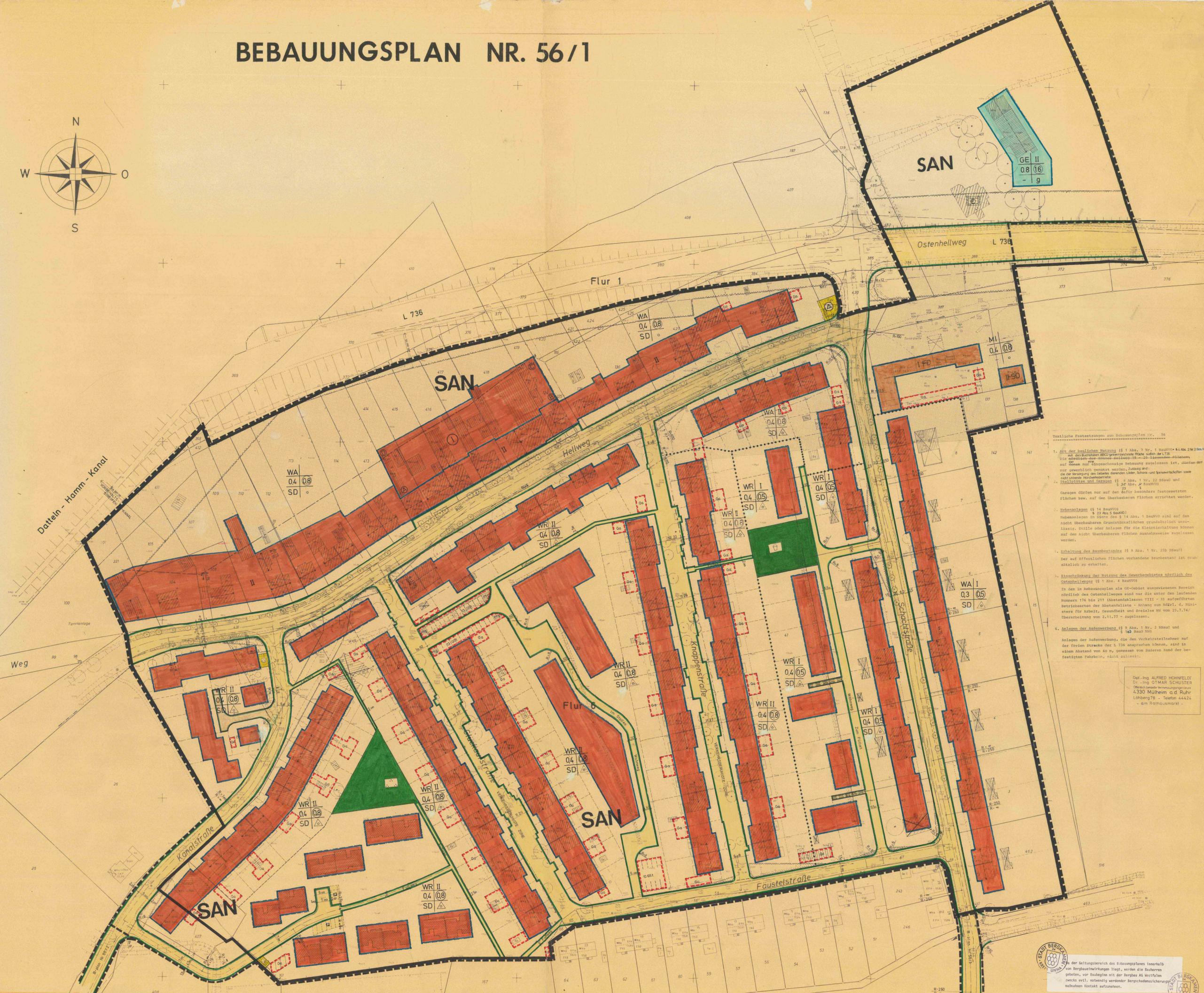


BEBAUUNGSPLAN NR. 56/1



- Teilliche Fortsetzung zum Bebauungsplan Nr. 56
1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
 mit den Buchstaben MIO gekennzeichnete Flächen sind ab der UZ
 ausschließlich dem Zweck der MIO - Nutzung vorbehalten,
 auf denen nur stützpunktartige Bebauung zugelassen ist. Diese darf
 nur gewöhnlich genutzt werden, Zuhilfenahme
 der Benutzung des Gebietes dienen. Wohn- und Gewerbetriebe sowie
 nicht stützpunktartige Bebauung sind nicht zulässig (§ 2 Abs. 2 BauNVO)
2. Höhenanlagen (§ 14 BauNVO)
 Höhenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den
 nicht überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich unzu-
 lassen. Stille oder halbe für die Kleintierhaltung können
 auf den nicht überbaubaren Flächen ausnahmsweise zugelassen
 werden.
3. Erhaltung des Baumbestandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 Der auf öffentlichen Flächen vorhandene Baumbestand ist grund-
 stücklich zu erhalten.
4. Einwirkung des Verkehrs des öffentlichen Verkehrs (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
 In dem im Bebauungsplan als ÖB-Gebiet ausgewiesenen Bereich
 nördlich des Ostenhellweges sind nur die unter den laufenden
 Nummern 176 bis 211 (Abstandsklassen VIII - XI) aufgeführten
 Betriebsarten der Motorfahrzeuge - Abhängig von Größe, Ge-
 wichte, Leistung, Geschwindigkeit und sonstigen Merkmalen
 der Überbauung von 2,11,77 - zugelassen.
5. Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO und
 § 10 BauNVO)
 Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf
 der freien Strecke der L 736 ansprechen können, sind in
 einem Abstand von 40 m, gemessen von der äußeren Hand der be-
 troffenen Fahrbahn, nicht zulässig.

Dipl.-Ing. ALFRED HOHNELDT
 Dipl.-Ing. OTMAR SCHUSTER
 Gewerkschaftsstraße 1
 4330 Mülheim a.d. Ruhr
 Löbberg 78 - Telefon 44422
 - am Rathausmarkt -

